

**Zeichnungsbedingungen zur
Kapitalerhöhung der Pharm – Net AG
auf Grundlage des Beschlusses der
Hauptversammlung vom 20. November 2018**

- a.) Der HV-Beschluß wird auf der Homepage der Gesellschaft und im Bundesanzeiger durch Veröffentlichung des notariellen Protokolls der HV bekanntgegeben.
- b.) Die Bezugsfrist wird gemäß HV-Beschluß auf 14 Tage nach Veröffentlichung des Bezugsangebotes festgelegt.
- c.) Das Bezugsangebot gestaltet sich wie folgt:

- für je eine Aktie gleich welcher Gattung der Gesellschaft hat der jeweilige Aktionär ein Bezugsrecht im Verhältnis 3:2
- Somit gewähren drei bisherige Aktien Bezugsrechte für zwei neue Stammaktien.
- bei nicht ganzzahligen Rechenergebnissen zur Berechnung des Bezugsrechtes wird stets abgerundet. So gewähren beispielsweise 100 bisherige Aktien rechnerisch 66,66 Aktien. Tatsächlich und effektiv bestehen in diesem Beispielfall jedoch nur 66 Bezugsrechte.
 - der Aktionär muß innerhalb der Bezugsfrist sein verbindliches Kaufangebot an die Gesellschaft richten.
 - die Gesellschaft bestätigt sodann dem Aktionär den Aktienkauf.
 - insoweit der Aktionär mehr Aktien zum Kauf beantragt als er Bezugsrechte hat, steht es im freien Ermessen des Vorstandes diesen Kaufantrag auch hinsichtlich des übersteigenden Aktienanteils zu erfüllen.
 - hinsichtlich von Aktienkaufanträgen Dritter oder von Kaufanträgen von Aktionären insoweit diese Anträge den Pflichtanteil übersteigen entscheidet der Vorstand über die Zuteilung der freien Bezugsrechte nach bestmöglichem Bezugspreis.

- etwaige nicht innerhalb der Bezugsfrist bezogene neue Stückaktien können nach Weisung des Vorstandes verwertet werden. Eine Verwertung hat bestmöglich mindestens zum Bezugspreis von 1,- € zu erfolgen.
- der Bezugspreis für die neu erworbenen Aktien muß innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Annahmestätigung des Kaufantrages durch die Gesellschaft vom Aktionär bzw. vom künftigen Aktionär auf das in der Annahmebescheinigung ausgewiesene Bankkonto der Gesellschaft eingehen.
- für den Fall der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung ist die Gesellschaft berechtigt diese Bezugsrechte anderweitig zu verwerten.
- der Nachweis des, das Bezugsrecht begründenden, Aktienbesitzes erfolgt durch Beilegung eines Depotauszuges mit Bestandsausweis zum Tag der Hauptversammlung, dem 20. November 2018.

Ludwigshafen, den 07. Dezember 2018
Der Vorstand